

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KO §§ 59, 61; AFG §§ 141 b, 141 m

Leitsätze:

K e i n e
(vgl. die zugleich entschiedene
Parallelsache 5 AZR 663/75)

Aktenzeichen: 5 AZR 504/75
Urteil des BAG vom 25. Mai 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



5 AZR 504/75

3 Sa 28/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 4. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Mai 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. Juli 1975 - 3 Sa 28/75 - wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Januar 1970 als technischer Angestellter bei der jetzigen Gemeinschuldnerin beschäftigt. Sein Gehalt betrug zuletzt 2.720,-- DM brutto monatlich. Von Ende Juli bis 16. August 1974 befand sich der Kläger in Urlaub. Nach dem Urlaubsabkommen für die Arbeiter und Angestellten der Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden vom 14. März 1974, das kraft betrieblicher Übung auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, hatte er Anspruch auf Urlaubsvergütung in Höhe seines Gehaltes zuzüglich eines 50 %igen tariflichen Urlaubsgeldes, das spätestens vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen war. Der Kläger erhielt die Urlaubsvergütung bei Urlaubsantritt.

Am 6. August 1974 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger beantragte beim Arbeitsamt Aalen Konkursausfallgeld für die Zeit vom 1. Juli bis 16. August 1974. Das Arbeitsamt bewilligte ihm Konkursausfallgeld lediglich in Höhe des Gehaltes für die Zeit bis zum 5. August 1974 zuzüglich eines 50 %igen Aufschlages für den in diese Zeit fallenden Urlaub. Im übrigen wies es den Antrag zurück. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein.

Mit der Klage verlangt der Kläger vom Konkursverwalter Urlaubsvergütung einschließlich des 50 %igen tariflichen Urlaubsgeldes für den Urlaubszeitraum vom 6. bis 16. August 1974 abzüglich eines Betrages, den er wegen des Kaufes einer Rechenmaschine schuldet. Er hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 1.671,84 DM brutto
abzüglich 474,52 DM netto zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Seiner Auffassung nach fehlt dem Kläger die Aktivlegitimation. Dessen Forderung sei nach § 141 m Abs. 1 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen, da er einen Antrag auf Zahlung von Konkursausfallgeld gestellt habe. Die Klage sei ferner deshalb unbegründet, weil der Kläger den Urlaubsanspruch in voller Höhe vor Eröffnung des Konkurses erworben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

habe. Konkursrechtlich sei allein erheblich, ob ein Anspruch vor Konkurseröffnung entstanden sei, nicht dagegen, ob ein Teil des Urlaubs in die Zeit nach Konkurseröffnung falle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Zweifel an der Berechtigung des Klägers, den Klageanspruch gerichtlich geltend zu machen, bestehen nicht.

Der Beklagte hat in den Vorinstanzen solche Zweifel aus der gesetzlichen Regelung über das Konkursausfallgeld in den §§ 141 a - 141 n AFG hergeleitet. Nach § 141 m Abs. 1 AFG gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, mit der Stellung des Antrags auf Konkursausfallgeld auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Der Forderungsübergang spielt jedoch im Fall des Klägers keine Rolle mehr, weil sich sein Antrag auf Konkursausfallgeld mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. Dezember 1976 - 7 RAr 136/75 - erledigt hat. Das ist in dem beigegeführten in der Parallelsache 5 AZR 663/75 ergangenen Urteil des Senats im einzelnen ausgeführt.

2. Wie sich ebenfalls aus dem Urteil 5 AZR 663/75 ergibt, ist der Senat dem Landesarbeitsgericht dahin beigetreten, daß der Anspruch des Klägers auf Urlaubsvergütung für die nach Konkurseröffnung liegende Zeit vom 6. bis 26. August 1974 Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO in der Fassung vom 17. Juli 1974 ist.

3. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender und von der Revision nicht angegriffener Begründung den gesamten 6. August 1974 als einen nach Konkurseröffnung liegenden Urlaubstag behandelt, obwohl der Konkurs erst um 16.00 Uhr dieses Tages eröffnet worden ist.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

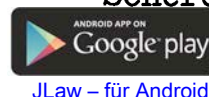
gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



Paetsch
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)